

Anlage 4I zur GR Drs. 1226/2015 - Garten-, Friedhofs- und Forstamt (zu Gebührenverzeichnis Ziff. 35)

Teilhaushalt: 6707020 und 6707030

Ansprechpartner: Hagen Dilling, 67-6.0, 88910

Gebührenverzeichnis		durchschnittliche Bearbeitungszeit (Std.) bei Rahmengebühr:		Stundensatz*	rechnerische Gebühr		Festgebühr	Gebührenvorschlag		eventl. Zuschlag für wirtschaftl. bzw. sonstiges Interesse	Erläuterungen
Nr.	Gebührentatbestand	mindestens	höchstens		mindestens	höchstens		mindestens	höchstens		Begründungen
35.1	Genehmigung zur Beseitigung eines Baumbestandes für betriebliche Einrichtungen nach § 9 Abs. 7 LWaldG	0,5	3	58,60	29,30	175,80		29,00	175,00		
35.2	Genehmigung von Kahlhieben mit einer Fläche von mehr als einem Hektar nach § 15 Abs. 3 LWaldG	0,5	3	58,60	29,30	175,80		29,00	175,00		
35.3	Genehmigung der Nutzung hiebsunreifer Bestände nach § 16 Abs. 1 und 3 LWaldG	0,5	3	58,60	29,30	175,80		29,00	175,00		
35.4	Verlängerung der Wiederaufstellungsfrist nach § 17 Abs. 1 und 3 LWaldG	0,5	3	58,60	29,30	175,80		29,00	175,00		
35.5	Genehmigung zur Teilung von Waldgrundstücken nach § 24 Abs. 1 LWaldG	0,25	3	58,60	14,65	175,80		14,00	175,00		
35.6	Verpflichtung zur Duldung der Anlage eines Weges nach § 28 Abs. 3 LWaldG	0,25	3	58,60	14,65	175,80		14,00	175,00		
35.7	Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung eines Geheges im Wald nach § 34 Abs. 1 LWaldG	0,5	3	58,60	29,30	175,80		29,00	175,00		
35.8	Genehmigung zur Kennzeichnung neuer Wanderwege nach § 37 Abs. 5 LWaldG	0,25	3	58,60	14,65	175,80		14,00	175,00		
35.9	Anordnung der Beseitigung eines Zaunes nach § 37 Abs. 7 LWaldG	0,25	3	58,60	14,65	175,80		14,00	175,00		
35.10	Genehmigung der Sperrung von Wald nach § 38 Abs. 1 und 2 LWaldG	0,25	3	58,60	14,65	175,80		14,00	175,00		
35.11	Genehmigung organisierter Veranstaltungen nach § 37 Abs. 2 LWaldG	0,2	5	58,60	11,72	293,00		11,00	293,00		
35.12	Genehmigung zum Anzünden von Feuer, zur Verwendung von offenem Licht, zum flächenweisen Abbrennen von Bodendecken, Pflanzen oder Pflanzenresten, für Anlagen, die mit der Errichtung oder dem Betrieb einer Feuerstätte verbunden sind, im Abstand von weniger als 100 m vom Wald nach § 41 Abs. 1 LWaldG	0,25	5	58,60	14,65	293,00		14,00	293,00		
35.13	Forstaufsichtliche Anordnungen nach § 68 Abs. 1 LWaldG	0,25	5	58,60	14,65	293,00		14,00	293,00		

Anlage 4I zur GR Drs. 1226/2015 - Garten-, Friedhofs- und Forstamt (zu Gebührenverzeichnis Ziff. 35)

35.14	Weitergabe von Unterlagen und Daten der Waldbiotopkartierung in schriftlicher Ausfertigung	0,1	2	58,60	5,86	117,20		5,00	117,00	
35.14.1	bis zu 30 Ausfertigungen			58,60	0,00	-		0,00	0,00	entfällt, siehe 35.14
35.14.2	jede weitere Ausfertigung			58,60	0,00	-		0,00	0,00	entfällt, siehe 35.14
35.15	Weitergabe von Waldbiotopbelegen oder digitalen Waldbiotopdaten in Ausfertigung auf Datenträger	0,1	2	58,60	5,86	117,20		5,00	117,00	
35.15.1	bis 30 Datensätze			58,60	0,00	-		0,00	0,00	entfällt, siehe 35.15
35.15.2	jeder weitere Datensatz			58,60	0,00	-		0,00	0,00	entfällt, siehe 35.15
35.16.1	Weitergabe von Waldbiotopkarten oder Ausschnitten sowie von Waldbiotopverzeichnissen an Dritte	0,1	2	58,60	5,86	117,20		5,00	117,00	neue Bezeichnung: "35.16.1 Weitergabe von Waldbiotopkarten oder Ausschnitten sowie von Waldbiotopverzeichnissen an Dritte"
	Für Waldbesitzer deren Wald betreffend									soll weiterhin gebührenfrei bleiben, um insb. Kleinprivatwaldbesitzer zu unterstützen (seit 2009 kein Vorgang angefallen); neue Bezeichnung: "35.16.2 Weitergabe von Waldbiotopkarten oder Ausschnitten sowie von Waldbiotopverzeichnissen an Waldbesitzer deren Wald betreffend"
					0,00	-		gebührenfrei		
35.16.2	Zusätzlicher Arbeitsaufwand bei komplexer Datenselektion oder Zusatzanforderungen bei den Datenformaten			58,60	0,00	-		0,00	0,00	entfällt, da in Rahmenwert nach Nr. 35.16.1 enthalten
35.17	Verpflichtung von Privatforstbediensteten als Forstschutzbeauftragte nach § 80 Abs. 1 und 2 LWaldG	0,5	2	58,60	29,30	117,20		29,00	117,00	
35.18.1	Waldführungen und organisierte Vetranstaltungen im Rahmen der Waldpädagogik nach § 65 Abs. 1 Nr. 7 und § 71 LWaldG für öffentliche Träger (insb. Stuttgarter Schulen und Kindergärten) sowie nichtkommerzielle Anbieter	0,5	4	58,60	29,30	234,40		gebührenfrei		Gebührenfrei für öffentliche Träger, damit die Stuttgarter Schulen und Kindergärten den Bildungsauftrag "Waldpädagogik" durchführen können. Desweiteren besteht Gebührenfreiheit bei Waldführungen, wenn diese durch nichtkommerzielle Anbieter durchgeführt werden.
35.18.2	Waldführungen und organisierte Vetranstaltungen im Rahmen der Waldpädagogik nach § 65 Abs. 1 Nr. 7 und § 71 LWaldG für kommerzielle Anbieter	0,5	4	58,60	29,30	234,40		29,00	234,00	Gebührenpflicht besteht für kommerzielle Anbieter.

*auf Basis KLR. Die jeweiligen Kalkulationen sind beizulegen.

Sollte in Ausnahmefällen die Anwendung von Stundensätzen auf Basis "Kosten eines Arbeitsplatzes" erfolgen ist eine entsprechende Begründung anzugeben.

Soweit nicht aus bestimmten Gründen Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist ein Abweichen von den abgerundeten kalkulatorischen Höhen der Gebühren bei den hier vorliegenden Rahmengebühren aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich. Es ist nicht ersichtlich, dass es eine besonders geringe oder besonders große wirtschaftliche Bedeutung für den jeweiligen Gebührenschuldner gibt. So ergeben sich aus der Betrachtung der für die wirtschaftliche Bedeutung in Betracht kommenden Bemessungsgrößen wie z. B. erzielter Umsatz oder Gewinn, ermöglichte Kosteneinsparung, erweiterte Berufschancen, etc. keine Anzeichen dafür, dass hier ein besonders hoher oder niedriger in Geld zu bestimmender Wert der öffentlichen Leistung gegeben ist. Auch hinsichtlich der sonstigen Bedeutung, die alle Vorteile aber auch Nachteile zusammenfasst, die für den Gebührenschuldner relevant sein können, ergeben sich aus den möglichen zu berücksichtigenden Umständen, wie z. B. Bevorzugung gegenüber der Allgemeinheit, Ausnahme von Normen und Standards, Verbrauch natürlicher Ressourcen, gesteigerte Rechtssicherheit, etc. keine so gravierenden Abweichungen zu Gunsten oder zu Lasten des Gebührenschuldners, dass eine entsprechende Abweichung von den sich kalkulatorisch ergebenden Höhen der Gebühren unbedingt erforderlich wäre.

Anlage zu Gebührenverzeichnis Ziff. 35				
Gebührenkalkulation ab 2016		Kalkulationsschema <u>Stundensatz</u> Gebührenkalkulation		
THH		6707020 Stadtwald und 6707030 Forstamt		
Lfd.Nr. Gebührenverzeichnis		35.1 bis 35.18		
Amtsbereich		67		
SAP-Kalkulationsobjekte		67601010, 67601019, 67601100, 67601109		
lfd.Nr.	Kalkulationsschema Stundensatz	Erläuterung	IST 2014	PLAN-Kosten 2016
1	Personalkosten		497567,78	505300,00
	darunter KA 40110000	Tariferh. 2,16%	185623,63	189600,00
	darunter KA 40120000	Tariferh. 2,0%	190815,76	194600,00
2	Sachkosten		33607,06	33600,00
3	Abschreibungen		11937,20	11900,00
4	Servicekosten (ILV)		63905,16	63900,00
	nicht ansatzfähig		0	0
5	Gesamtkosten I		607017,2	614700,00
6	abzgl. nicht gebührenfähig. Kosten		0	0
7	abzgl. kostenmind. Erlöse	SK 96234210	1003,81	1000,00
8	Gesamtkosten II		606013,39	613700,00
9	zzgl. Steuerungsumlage (3,80%)	sonst. Ordentl. Aufw.	23028,51	23000,00
10	Gesamtkosten III (gebührenfähig)		629041,90	636700,00
11	geplante Gebührenerlöse			
12	geplanter Kostendeckungsgrad (in %)			
	geplante Mengengerüste:			
13	Anzahl JASt Beschäftigte (1.571 Std.)	5,083 Stellen	7985,92	7985,92
14	Anzahl JASt Beamte (1.679 Std.)	3,33 Stellen	5596,67	5596,67
15	abzgl. nicht produktiver Std. (Rüstzeiten)	20 % Abzug	2716,52	2716,52
16	Summe produktive Stunden		10866,07	10866,07
17	Stundensatz 2013		57,89	58,60
	zu lfd. Nr. 7: Es werden die umg. Erträge aus Verkauf (die i.d.R. aus der Kantine Killesberg stammen) abgezogen. Da im Zuge der Berechnung der FAG-Zuweisungen im Zuge der Verwaltungsreform die erwarteten Gebühreneinnahmen von der FAG-Zuweisung des Landes an die Stadt bereits abgezogen wurden, werden die umg. FAG-Zuweisungen nicht in Abzug gebracht. Ebenso verhält es sich mit den privatrechtlichen Leistungsentgelten.			
	zu lfd. Nr. 13: Im Jahr 2014 wurde eine neue befristete Stelle geschaffen und ab März 2014 besetzt. Aus diesem Grund wurde diese Stelle mit 10/12 JASt berücksichtigt.			
	zu lfd. Nr. 14: Im Jahr 2014 wurde eine neue Stelle geschaffen und ab März 2014 besetzt. Aus diesem Grund wurde diese Stelle mit 10/12 JASt berücksichtigt. Desweiteren wurde ein Stelleninhaber Ende März 2014 auf einen anderen Dienstposten versetzt. Ein weiterer Stelleninhaber vertrat seit Ende März einen Revierleiter, der Krankheitsbedingt ausgefallen war. Diese beiden Stellen sind mit jeweils 3/12 JASt berücksichtigt worden.			